



# ewers

Ideen. Wärme. Zukunft.

ewers Heizungstechnik GmbH

## ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

gültig ab Dezember 2011

### § 1 Geltung der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und alle folgenden Verträge, die mit unseren Kunden abgeschlossen werden und überwiegend die Lieferung von Waren an den Kunden zum Gegenstand haben. Von uns zusätzlich übernommene Pflichten berühren nicht die Geltung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.
2. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden verpflichten uns nicht, auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen oder ungeachtet entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden vorbehaltlos Leistungen erbringen oder Leistungen des Kunden annehmen. Gleichmaßen werden wir nicht verpflichtet, soweit die Geschäftsbedingungen des Kunden unabhängig vom Inhalt dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von gesetzlichen Bestimmungen abweichen.
3. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind für Verträge konzipiert, die nicht unter die besonderen Bestimmungen des Verbrauchsgüterkaufs (§§ 474 ff. BGB) fallen. Sollte diese Annahme nicht zutreffen, wird uns der Kunde in jedem Einzelfall unverzüglich und schriftlich informieren.
4. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nicht, wenn der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist.

### § 2 Abschluss des Vertrages

1. Der Kunde ist vor Vertragsabschluss zu einem schriftlichen Hinweis an uns verpflichtet, wenn die zu liefernde Ware nicht ausschließlich für die gewöhnliche Verwendung geeignet sein soll, wenn der Kunde von einer bestimmten Verwendungseignung ausgeht oder seine Beschaffenheitserwartungen auf öffentliche Äußerungen, Werbeaussagen oder sonstige Umstände außerhalb des konkreten Vertragsabschlusses stützt, oder die Ware unter unüblichen oder ein besonderes Gesundheits-, Sicherheits- oder Umweltrisikostellenden oder eine erhöhte Beanspruchung erfordernden Bedingungen eingesetzt wird oder wenn mit dem Vertrag atypische Schadensmöglichkeiten oder ungewöhnliche Schadenshöhen verbunden sein können.
2. Weicht die Bestellung des Kunden von unseren Vorschlägen oder unserem Angebot ab, wird der Kunde die Abweichungen als solche besonders hervorheben. Die Regeln für Vertragsabschlüsse im elektronischen Geschäftsverkehr gem. § 312 e Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BGB finden keine Anwendung.
3. Sämtliche, insbesondere auch durch unsere Mitarbeiter aufgenommene Bestellungen werden ausschließlich durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung wirksam. Die schriftliche Auftragsbestätigung kann auch auf dem zugleich als Lieferschein dienenden Dokument formuliert werden. Die tatsächliche Auslieferung der bestellten Ware, sonstiges Verhalten oder Schweigen begründen kein Vertrauen des Kunden auf den Abschluss des Vertrages.
4. Unsere schriftliche Auftragsbestätigung ist für den Umfang des gesamten Vertragsinhaltes maßgebend und bewirkt einen Vertragsschluss auch dann, wenn sie abgesehen von Art der Ware, Preis und Liefermenge sonst wie, namentlich auch im Hinblick auf die ausschließliche Geltung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, nicht in jeder Hinsicht den Erklärungen des Kunden entspricht. Besondere Wünsche des Kunden, namentlich besondere Verwendungs- sowie Beschaffenheitserwartungen des Kunden, Garantien oder sonstige Zusicherungen im Hinblick auf die Ware oder die Durchführung des Vertrages bedürfen daher in jedem Fall unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Der Vertrag kommt nur dann nicht zustande, wenn der Kunde schriftlich rügt, dass unsere Auftragsbestätigung nicht in jeder Hinsicht den Erklärungen des Kunden entspricht, die Abweichungen schriftlich spezifiziert und die Rüge kurzfristig, spätestens sieben Kalendertage, nachdem die schriftliche Auftragsbestätigung bei dem Kunden zugegangen ist, bei uns eingeht.
5. Unsere Mitarbeiter sowie unsere Handelsvertreter und sonstigen Vertriebsmittler sind nicht befugt, von dem Erfordernis der schriftlichen Auftragsbestätigung abzusehen oder inhaltlich abweichende Zusagen zu machen oder Garantien zu erklären. Änderungen des abgeschlossenen Vertrages bedürfen gleichermaßen einer schriftlichen Bestätigung von uns.

### § 3 Unsere Pflichten

1. Wir werden die in der schriftlichen Auftragsbestätigung bezeichnete Ware liefern und das Eigentum übertragen. Bedarf die zu liefernde Ware näherer Bestimmung, nehmen wir die Spezifikation unter Berücksichtigung der eigenen und der für uns erkennbaren und berechtigten Belange des Kunden vor. Wir sind nicht zu Leistungen verpflichtet, die nicht in unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen aufgeführt sind; insbesondere sind wir nicht verpflichtet, nicht ausdrücklich aufgeführtes Zubehör zu liefern, zusätzliche Schutzvorrichtungen anzubringen, Montageanleitungen zu vermitteln, Montagen durchzuführen oder den Kunden zu beraten. Wir sind in keinem Fall für die Erfüllung der Pflichten verantwortlich, die außerhalb Deutschlands mit dem Inverkehrbringen der Ware verbunden sind.
2. Wir sind aus dem mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag allein dem Kunden gegenüber verpflichtet. An dem Vertragsschluss nicht beteiligte Dritte, insbesondere Abnehmer des Kunden, sind nicht berechtigt, Lieferung an sich zu fordern oder sonstige Ansprüche vertraglicher Art gegen uns geltend zu machen. Die Empfangszuständigkeit des Kunden bleibt auch bestehen, wenn er Ansprüche an Dritte abtritt. Der Kunde stellt uns uneingeschränkt von allen Ansprüchen frei, die aus dem mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag von Dritten gegen uns erhoben werden.
3. Wir sind verpflichtet, unter Berücksichtigung der Regelungen in Ziffer § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 4 sowie unter Berücksichtigung handelsüblicher Toleranzen hinsichtlich Art, Menge, Qualität und Verpackung, ansonsten Ware mittlerer Art und Güte zu liefern. Kann die zu liefernde Ware nicht in dem bei Vertragsschluss angebotenen Zustand geliefert werden, weil technische Verbesserungen an Serienprodukten vorgenommen wurden, sind wir berechtigt, eine verbesserte Version zu liefern. Wir sind zudem berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen und gesondert zu berechnen.
4. Wir werden die Ware zu der in der schriftlichen Auftragsbestätigung vereinbarten Lieferzeit an der in der schriftlichen Auftragsbestätigung bezeichneten Lieferanschrift und – soweit eine solche nicht bezeichnet ist – am Sitz des Stammhauses in Schloss Holte-Stukenbrock/Deutschland zur Abholung durch den Kunden zur Verfügung stellen. Eine Ausgangsuntersuchung der Ware, eine vorherige Aussonderung oder Kennzeichnung der Ware oder eine Benachrichtigung des Kunden über ihre Verfügbarkeit ist nicht erforderlich. Wir sind nicht verpflichtet, den Transport der Ware zu organisieren oder die Ware zu versichern. Die anfallenden Kosten für den Transport trägt der Kunde. Die Vereinbarung von INCOTERMS der Gruppe F, C oder D oder von Klauseln wie „Lieferung frei...“ oder ähnlicher Art hat lediglich eine abweichende Regelung des Transports oder der Transportkosten zur Folge; im Übrigen verbleibt es bei den in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen getroffenen Regelungen.
5. Vereinbarte Lieferfristen bzw. Liefertermine haben zur Voraussetzung, dass der Kunde zu beschaffende Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben rechtzeitig beibringt, Anzahlungen vereinbarungsgemäß leistet und alle sonstigen ihm obliegenden Verpflichtungen rechtzeitig erfüllt. Im Übrigen beginnen Lieferfristen mit dem Datum unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Wir sind berechtigt, bereits vor vereinbarter Zeit zu liefern.
6. Wir sind berechtigt, vertragliche Pflichten nach dem vorgesehenen Termin zu erfüllen, wenn der Kunde von der Terminüberschreitung informiert und ihm ein Zeitraum für die Nacherfüllung mitgeteilt wird. Wir sind unter diesen Voraussetzungen auch zu mehreren Nacherfüllungsversuchen berechtigt. Der Kunde kann der Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist widersprechen, wenn die Nacherfüllung unzumutbar ist. Wir erstatten die als Folge der Terminüberschreitung nachweislich notwendigen Mehraufwendungen des Kunden, soweit wir nach den Regelungen in § 7 für Schäden einzustehen haben.
7. Unabhängig davon, ob eine Beförderung durch uns, durch den Kunden oder durch Dritte erfolgt, geht die Preis- und Leistungsgefahr auch bei nicht eindeutiger Kennzeichnung der Ware auf den Kunden über, sobald mit der Verladung begonnen wird oder der Kunde der Pflicht zur Abnahme der Ware nicht nachkommt. Die Verladung der Ware zählt zu den Pflichten des Kunden. Die Verein-



# ewers

Ideen. Wärme. Zukunft.

barung von INCOTERMS der Gruppe F, C oder D oder von Klauseln wie „Lieferung frei...“ oder ähnlicher Art hat lediglich eine abweichende Regelung des Transports oder der Transportkosten zur Folge; im Übrigen verbleibt es bei den in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen getroffenen Regelungen.

8. Auf Wunsch des Kunden werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken, die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.
9. Wir sind nicht verpflichtet, nicht ausdrücklich vereinbarte Bescheinigungen oder Zertifikate beizubringen oder zu besorgen. Dies gilt auch hinsichtlich der für die Aus-, Durch- und Einfuhr erforderlichen Lizenzen, Genehmigungen und sonstige Dokumente. Auf Verlangen, Gefahr und Kosten des Kunden unterstützen wir den Kunden.
10. Wir sind nicht verpflichtet, außerhalb von Deutschland anfallende Abgaben zu tragen oder außerhalb von Deutschland für die Ware beachtliche geltende Vorschriften oder Pflichten zu beachten.
11. Die Ware wird in handelsüblicher Weise verpackt und transportiert. Wir sind nicht verpflichtet, dem Kunden gelieferte Ware oder Transport- und Verpackungsmaterial aufgrund abfallrechtlicher Bestimmungen von dem Kunden oder von Dritten zurückzunehmen, ausgenommen sind EURO-Paletten sowie EURO-Gitterboxen. Der Kunde ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.
12. Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Rechte sind wir zur Einrede der Unsicherheit nach § 321 BGB berechtigt, solange aus unserer Sicht die Besorgnis besteht, der Kunde werde seinen Pflichten ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß nachkommen. Zur Einrede der Unsicherheit sind wir insbesondere berechtigt, wenn der Kunde seine bestehenden Pflichten uns oder Dritten gegenüber nur unzureichend erfüllt oder schleppend zahlt oder das von einem Kreditversicherer gesetzte Limit überschritten ist oder mit der anstehenden Lieferung überschritten wird. Anstelle der Einrede können wir künftige, auch bereits bestätigte Lieferungen davon abhängig machen, dass der Kunde Vorauskasse leistet. Wir sind nicht zur Fortsetzung der Leistungen verpflichtet, solange und soweit von dem Kunden zur Abwendung der Einrede erbrachte Leistungen keine angemessene Sicherheit bieten oder anfechtbar sein könnten.

#### § 4 Kaufpreis, Zahlung, Abnahme der Ware, Retouren

1. Ungeachtet weitergehender Pflichten des Kunden zur Zahlungssicherung oder Zahlungsvorbereitung ist der Kaufpreis zu dem in der schriftlichen Auftragsbestätigung bezeichneten Termin und – soweit ein solcher nicht bezeichnet ist – mit Erteilung der Rechnung zur Zahlung fällig und von dem Kunden zu zahlen. Im Verzugsfall sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen. Soweit uns ein höherer Schaden entstanden ist, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Eingeräumte Zahlungsziele entfallen und ausstehende Forderungen werden sofort zur Zahlung fällig, wenn Abnehmer des Kunden von uns gelieferte, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware bezahlen (§ 8 Abs. 5), wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird, wenn der Kunde ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes wesentlichen Verpflichtungen, die uns gegenüber oder gegenüber Dritten fällig sind, nicht nachkommt, wenn der Kunde nicht zutreffende Angaben zu seiner Kreditwürdigkeit gemacht hat oder wenn die von einem Kreditversicherer zugesagte Deckung aus von uns nicht zu vertretenden Gründen reduziert wird.
2. Mit dem vereinbarten Kaufpreis sind die uns obliegenden Leistungen ausschließlich Verpackung und Fracht abgegolten. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird gesondert berechnet und ist von dem Kunden zusätzlich zu entrichten. Der Kunde sichert zu, dass alle Voraussetzungen und Nachweise für die umsatzsteuerliche Behandlung der Lieferung und/oder Leistung erfüllt werden. Soweit wir deutsche oder ausländische Umsatzsteuer zu entrichten haben, stellt uns der Kunde ungeachtet unserer weitergehenden Ansprüche uneingeschränkt frei unter Verzicht auf weitere Voraussetzungen oder sonstige Einwände, insbesondere unter Verzicht auf den Einwand der Verjährung.
3. Soweit nicht anders vereinbart gewähren wir bei Zahlung innerhalb von zehn Tagen 2 % Skonto.
4. Die Zahlungen sind in EURO spesen- und kostenfrei zu zahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die vorbehaltlose Gutschrift auf unserem Bankkonto maßgeblich. Unsere Mitarbeiter sowie unsere Handelsver-

treter oder sonstigen Vertriebsmittler sind nicht berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen.

5. Wir können eingehende Zahlungen ungeachtet gerichtlicher Zuständigkeiten nach freiem Ermessen auf die zur Zeit der Zahlung gegen den Kunden kraft eigenen oder abgetretenen Rechts bestehenden Ansprüche verrechnen.
6. Gesetzliche Rechte des Kunden zur Aufrechnung gegen unsere Ansprüche werden ausgeschlossen, es sei denn, dass der Gegenanspruch aus eigenem Recht des Kunden begründet und entweder rechtskräftig festgestellt ist oder fällig und unbestritten ist. § 215 BGB findet keine Anwendung.
7. Gesetzliche Rechte des Kunden zur Zurückbehaltung der Zahlung oder der Abnahme der Ware bzw. zur Erhebung von Einreden oder Widerklagen werden ausgeschlossen, es sei denn, dass wir aus demselben Vertragsverhältnis fällige Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung des Kunden wesentlich verletzt und keine angemessene Absicherung angeboten haben. § 215 BGB findet keine Anwendung.
8. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware zum Liefertermin ohne Inanspruchnahme zusätzlicher Fristen und an der in unserer schriftlichen Auftragsbestätigung bezeichneten Lieferanschrift und – soweit eine solche nicht bezeichnet ist – an dem Sitz des Stammhauses in Schloss Holte-Stukenbrock bzw. der Niederlassung in Wittenberg abzunehmen. Zur Verweigerung der Abnahme der Ware ist der Kunde nur berechtigt, wenn er in Übereinstimmung mit den Regelungen in § 6 Abs. 1 von dem Vertrag zurücktritt.
9. Rückgaben (Retouren) sind nur zulässig, wenn wir uns zuvor hiermit ausdrücklich einverstanden erklärt haben. Sonderanfertigungen sind in jedem Fall von einer Rücksendung ausgenommen. Sofern nicht etwas ausdrücklich vereinbart ist, berechnen wir für die uns entstehenden Kosten 20 % des Warenwertes ohne besonderen Nachweis. Entstehen uns höhere Aufwendungen für die Aufarbeitung, werden die Aufarbeitungskosten nach Aufwand berechnet. Artikel, die sich außerhalb der Gewährleistungsfristen befinden und frei Haus an uns zurückgeschickt werden, werden durch uns kostenlos demontiert und dem Werkstoffkreislauf zugeführt. Eine Rückgabe bzw. Vergütung an den Absender ist auf jeden Fall ausgeschlossen.

#### § 5 Mangelhafte Ware

1. Ohne Verzicht auf gesetzliche Ausschlüsse oder Einschränkungen der Verantwortlichkeit unsererseits ist die Ware sachmangelhaft, wenn der Kunde nachweist, dass die Ware unter Berücksichtigung der Regelungen in § 2 Abs. 1, Abs. 4 oder § 3 zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs offensichtlich von der in der schriftlichen Auftragsbestätigung vereinbarten Art, Menge, Beschaffenheit oder Verwendungseignung oder mangels Vereinbarung offensichtlich von der in Schloß Holte-Stukenbrock/Deutschland üblichen Beschaffenheit abweicht oder ersichtlich nicht für die in Schloß Holte-Stukenbrock/Deutschland gewöhnliche Verwendung geeignet ist. Modell-, Konstruktions- oder Materialänderungen, die neueren technischen Erkenntnissen entsprechen, begründen keinen Sachmangel.
2. Ohne Verzicht auf gesetzliche Ausschlüsse oder Einschränkungen der Verantwortlichkeit unsererseits ist die Ware rechtmangelhaft, wenn der Kunde nachweist, dass die Ware zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs nicht frei von in Deutschland durchsetzbaren Rechten oder Ansprüchen Dritter ist. Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Erfordernisse begründen auf gewerblichem oder anderem geistigen Eigentum beruhende Rechte oder Ansprüche Dritter einen Rechtsmangel nur, soweit die Rechte registriert und veröffentlicht sind und in Deutschland bestehen.
3. Soweit unsere schriftliche Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich eine gegenteilige Aussage trifft, sind wir insbesondere nicht dafür verantwortlich, dass die Ware für eine andere als die gewöhnliche Verwendung geeignet ist, von der üblichen Beschaffenheit abweicht oder weitergehende Erwartungen des Kunden erfüllt oder außerhalb Deutschlands frei von Rechten oder Ansprüchen Dritter ist. Wir haften nicht für Mängel, die nach dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs eintreten. Soweit der Kunde ohne unser Einverständnis selbst oder durch Dritte Versuche zur Beseitigung von Mängeln unternimmt, werden wir von der Pflicht zur Gewährleistung frei, es sei denn, dass diese sachgemäß ausgeführt werden.



# ewers

Ideen. Wärme. Zukunft.

4. Von dem Kunden gewünschte Garantien oder Zusicherungen müssen auch im Falle von Folgegeschäften stets in der schriftlichen Auftragsbestätigung als solche besonders ausgewiesen sein. Insbesondere schlagwortartige Bezeichnungen, die Bezugnahme auf allgemein anerkannte Normen, die Verwendung von Waren- oder Gütezeichen oder die Vorlage von Mustern oder Proben begründen für sich allein nicht die Übernahme einer Garantie oder Zusicherung. Unsere Mitarbeiter sowie unsere Handelsvertreter oder sonstigen Vertriebsmittler sind nicht berechtigt, Garantien oder Zusicherungen zu erklären oder Angaben zu besonderen Verwendungen oder zur Wirtschaftlichkeit der Ware zu machen.
5. Der Kunde hat jede einzelne Lieferung am Lieferort unverzüglich und in jeder Hinsicht auf erkennbare sowie auf typische Abweichungen qualitativer, quantitativer und sonstiger Art und auf die Einhaltung der für die Ware geltenden produktrechtlichen Vorschriften zu untersuchen und uns jede Abweichungen unverzüglich schriftlich unter genauer Bezeichnung der Art und des Umfangs unmittelbar mitzuteilen; andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt. Unsere Mitarbeiter sowie unsere Handelsvertreter oder sonstigen Vertriebsmittler sind nicht berechtigt, Mängelrügen entgegenzunehmen oder Erklärungen zur Gewährleistung abzugeben.
6. Nach ordnungsgemäßer Anzeige gem. § 5 Abs. 5 kann der Kunde die in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen vorgesehenen Rechtsbehelfe geltend machen. Vorbehaltlich unserer anders lautenden, schriftlich bestätigten Zusagen bestehen wegen Verletzung der Pflicht zur Lieferung mangelfreier Ware keine weitergehenden Ansprüche des Kunden oder Ansprüche nicht vertraglicher Art. Im Falle nicht ordnungsgemäßer Anzeige kann der Kunde Rechtsbehelfe nur geltend machen, soweit wir den Mangel arglistig verschwiegen haben. Einlassungen durch uns zu Mängeln dienen lediglich der sachlichen Aufklärung, bedeuten jedoch insbesondere nicht einen Verzicht auf das Erfordernis der ordnungsgemäßen Anzeige.
7. Dem Kunden stehen keine Rechtsbehelfe wegen Lieferung mangelhafter Ware zu, soweit er für die Beschaffenheit oder Verwendungseignung der Ware einzustehen hat, die nicht Gegenstand der mit uns getroffenen Vereinbarungen sind, oder der Kunde die Geltung der gesetzlich einschlägigen Vorschriften zu unserem Nachteil modifiziert.
8. Soweit dem Kunden nach den Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen Rechtsbehelfe wegen Lieferung mangelhafter Ware zustehen, ist er berechtigt, innerhalb angemessener Frist nach Mitteilung eines Mangels nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften von uns Nacherfüllung zu verlangen. Wir tragen die für die Nacherfüllung anfallenden angemessenen Aufwendungen insoweit, als diese sich nicht infolge eines Ortswechsels oder der Veränderung sonstiger vermeidbarer Umstände erhöhen, die nach Kenntnis bzw. Kennenmüssen des Mangels durch den Kunden eingetreten sind, und wir nach den Regelungen in § 7 für Schäden einzustehen haben. Für den Fall, dass die Nacherfüllung endgültig misslingt, nicht möglich ist oder nicht innerhalb angemessener Zeit vorgenommen wird, ist der Kunde ungeachtet sonstiger, in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen vorgesehener Rechtsbehelfe nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, den Preis zu mindern oder nach Fristsetzung und Ablehnungsandrohung binnen einer Ausschlussfrist von vier Wochen nach Fristablauf von dem Vertrag zurückzutreten. Wir sind ungeachtet der Rechtsbehelfe des Kunden stets berechtigt, nach der Regelung in § 3 Abs. 6 mangelhafte Ware nachzubessern oder Ersatz zu liefern.
9. Jegliche Ansprüche des Kunden wegen Lieferung mangelhafter Ware verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Unberührt bleiben Ansprüche auf Schadensersatz wegen Vorsatzes. Ersatzlieferung oder Nachbesserung führen nicht zu neu anlaufenden Verjährungsfristen.

## § 6 Rücktritt

1. Neben der Regelung in § 5 Abs. 8 ist der Kunde unter Beachtung der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen zum Rücktritt berechtigt, wenn die uns obliegenden Leistungen unmöglich geworden sind, wir mit der Erfüllung vertraglicher Hauptpflichten in Verzug geraten sind oder durch diesen Vertrag begründete Pflichten sonst wie wesentlich verletzt haben und der Verzug oder die Pflichtverletzung von uns gemäß § 7 Abs. 1 c) zu vertreten ist. Zur Herbeiführung des Verzuges bedarf es ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Erfordernisse stets, auch

im Falle kalendermäßig bestimmter Leistungszeit einer gesonderten, nach Fälligkeit unmittelbar an uns gerichteten schriftlichen Aufforderung, die Leistungshandlung binnen angemessener Frist vorzunehmen. Der Kunde hat den Rücktritt von dem Vertrag innerhalb angemessener Frist nach Eintritt des zum Rücktritt berechtigenden Tatbestandes, schriftlich und unmittelbar uns gegenüber zu erklären.

2. Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Rechte sind wir berechtigt, ersatzlos von dem Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde der Geltung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen widerspricht, wenn die besonderen Bestimmungen des Verbrauchsgüterkaufs (§§ 474 ff. BGB) zur Anwendung kommen, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird, wenn der Kunde ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes wesentlichen Verpflichtungen, die uns gegenüber oder gegenüber Dritten fällig sind, nicht nachkommt, wenn der Kunde nicht zutreffende Angaben zu seiner Kreditwürdigkeit macht, wenn die von einem Kreditversicherer zugesagte Deckung aus von uns nicht zu vertretenden Gründen reduziert wird, wenn wir unverschuldet selbst nicht richtig oder rechtzeitig beliefert werden oder wenn uns die Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtungen aus sonstigen Gründen nicht mehr mit Mitteln möglich ist, die unter Berücksichtigung der eigenen und der bei Vertragsschluss erkennbaren berechtigten Belange des Kunden sowie insbesondere der vereinbarten Gegenleistung zumutbar sind.

## § 7 Schadenersatz

1. Ausgenommen die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels, wegen Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sind wir wegen der Verletzung von Pflichten, die aus dem mit dem Kunden geschlossenen Vertrag und/oder den mit dem Kunden geführten Vertragsverhandlungen resultieren, ohne Verzicht auf die gesetzlichen Voraussetzungen nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu Schadenersatzleistungen verpflichtet. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten auch bei Verletzung von Gewährleistungsverpflichtungen sowie im Fall des Verzuges:
  - a) Schadenersatz wegen Lieferung mangelhafter Ware ist ausgeschlossen, wenn der Mangel nicht erheblich ist.
  - b) Der Kunde ist in erster Linie nach Maßgabe der Regelungen in § 3 Abs. 6 zur Wahrnehmung von Nacherfüllungsangeboten bzw. nach Maßgabe der Regelungen in § 5 und § 6 zur Wahrnehmung der dort geregelten Rechtsbehelfe verpflichtet und kann Schadensersatz nur wegen gleichwohl verbleibender Nachteile, in keinem Fall jedoch anstelle anderer Rechtsbehelfe verlangen.
  - c) Wir haften nur bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Vertragsparteien regelmäßig vertraut und vertrauen darf) und bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung sonstiger dem Kunden gegenüber obliegenden vertraglicher Pflichten, bei nur leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den nachgewiesenen Schaden des Kunden in dem Umfang beschränkt, wie er im Hinblick auf Schadenseintritt und Schadenshöhe für uns bei Vertragsschluss als Folge der Pflichtverletzung voraussehbar und für den Kunden nicht abwendbar war.
  - d) Für Erfüllungsgehilfen haften wir nur, wenn ihnen Vorsatz zur Last fällt. Im Falle der grob und leicht fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.
  - e) Schadensersatz statt der Leistung kann der Kunde ungeachtet der Einhaltung der gesetzlichen und der in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen vorgesehenen Bestimmungen nur verlangen, nachdem er uns innerhalb angemessener Frist nach Fälligkeit die Ablehnung der Leistung angedroht und bei gleichwohl ausbleibender Leistung diese uns gegenüber innerhalb angemessener Frist nach Ablehnungsandrohung endgültig abgelehnt hat.
  - f) Wir sind wegen der Verletzung der dem Kunden gegenüber obliegenden vertraglichen und/oder vorvertraglichen Pflichten ausschließlich nach den Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen zu Schadensersatzleistungen verpflichtet. Jeder Rückgriff auf konkurrierende Anspruchsgrundlagen, insbesondere auch nichtvertraglicher Art ist ausgeschlossen. Gleichermaßen



# ewers

Ideen. Wärme. Zukunft.

ist ausgeschlossen, unsere Organe, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen persönlich wegen der Verletzung uns obliegender vertraglicher Pflichten in Anspruch zu nehmen.

- g) Die vorstehenden Bestimmungen zu unserer Haftung gelten auch für Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Aufwendungen.
2. Ungeachtet weitergehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche ist der Kunde uns gegenüber zu folgenden Schadensersatzleistungen verpflichtet:
- a) Im Falle des nicht rechtzeitigen Zahlungseingangs erstattet der Kunde die angemessenen Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsverfolgung sowie Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszins der Deutschen Bundesbank.
- b) Vorbehaltlich des Nachweises des Kunden, dass ein Schaden nicht oder nur in deutlich geringerer Höhe entstanden ist, sind wir bei Abnahmeverzug oder vereinbartem, aber ausbleibendem Abruf der Ware durch den Kunden nach fristlosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, ohne Nachweis Schadensersatz pauschal in Höhe von 20 % des jeweiligen Lieferwertes zu verlangen.
3. Der Kunde ist verpflichtet, in den geschäftlichen Beziehungen mit seinen Abnehmern seine Schadensersatzhaftung dem Grunde und der Höhe nach im Rahmen des rechtlich Möglichen sowie des in der Branche Üblichen zu beschränken.
4. § 348 HGB (Vertragsstrafe) findet keine Anwendung.

## § 8 Eigentumsvorbehalt

1. Gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis zum vollständigen Ausgleich aller, aus welchem Rechtsgrund auch immer entstandenen, einschließlich der erst künftig fällig werdenden Haupt- und Nebenforderungen von uns gegen den Kunden. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt für den jeweiligen Saldo.
2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes wird der Kunde unseren Mitarbeitern zu den üblichen Geschäftszeiten jederzeit Zugang zu der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware gewähren. Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware gegen Diebstahl, Beschädigung und Zerstörung zu versichern sowie auf unsere Anforderung die Ware auf eigene Kosten getrennt zu lagern oder geeignet abzugrenzen, deutlich sichtbar als unser Eigentum zu kennzeichnen und alle Maßnahmen zu treffen, die zu einer umfassenden Sicherstellung des Eigentumsvorbehalts geboten sind. Die gegen die Versicherungen erwachsenden Ansprüche tritt der Kunde hiermit sicherungshalber, in voller Höhe und unwiderruflich an uns ab; wir nehmen die Abtretung an.
3. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes wird der Kunde uns umgehend schriftlich in Kenntnis setzen, wenn ein Dritter Ansprüche auf oder Rechte an der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware bzw. den nach den Regelungen zum Eigentumsvorbehalt an uns abgetretenen Forderungen geltend machen sollte, und uns unentgeltlich bei der Verfolgung seiner Interessen unterstützen. Erwirbt ein Dritter während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts Rechte an der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware, werden die Ansprüche des Kunden gegen den Dritten mit allen Rechten hiermit unwiderruflich sicherungshalber an uns abgetreten; wir nehmen die Abtretung an.
4. Der Kunde darf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung und nur unter der Voraussetzung veräußern, dass er sich nicht in Zahlungsverzug befindet und die Zahlung des Abnehmers an den Kunden nicht vor dem Termin fällig wird, zu dem der Kunde den Preis an uns zu zahlen hat. Zu anderen Verfügungen (z.B. Sicherungsübereignung, Verpfändung usw.) ist er nicht berechtigt. Der Kunde tritt die ihm aus der Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zustehenden Ansprüche gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten hiermit sicherungshalber, in voller Höhe und unwiderruflich an uns ab. Nimmt der Kunde die Forderungen aus einer Veräußerung in ein mit seinen Abnehmern bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, tritt er die sich nach der Saldierung ergebenden Kontokorrentforderungen hiermit sicherungshalber, in voller Höhe und unwiderruflich an uns ab. Wir nehmen die Abtretungen an.
5. Der Kunde bleibt ermächtigt, an uns abgetretene Forderungen treuhänderisch für uns einzuziehen, solange er sich nicht in Zahlungsverzug

befindet. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Forderungen an Dritte abzutreten. Der Kunde hat eingehende Zahlungen gesondert zu führen und ungeachtet weitergehender durch uns eingeräumter Zahlungsziele unverzüglich an uns weiterzuleiten, bis die gesicherten Forderungen von uns vollständig ausgeglichen sind. Erfolgt die Zahlung durch Überweisung an das Kreditinstitut des Kunden, tritt der Kunde hiermit unwiderruflich die ihm hierdurch gegen sein Kreditinstitut zustehenden Forderungen an uns ab. Erhält der Kunde Wechsel zur Begleichung der Forderungen gegen Dritte, tritt er hiermit unwiderruflich die ihm im Falle der Diskontierung des Wechsels gegen das Kreditinstitut zustehenden Forderungen an uns ab. Wir nehmen die Abtretungen an.

6. Die Be- und Verarbeitung der Ware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne dass für uns hieraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wird die von uns gelieferte Ware mit anderen Gegenständen in der Weise vermischt, vermengt oder verbunden, dass unser Eigentum kraft Gesetzes erlischt, so überträgt uns der Kunde schon jetzt seine Eigentums- oder Miteigentumsrechte an dem neuen Gegenstand und verwahrt ihn unentgeltlich und treuhänderisch für uns.
7. Der Kunde wird im Bedarfsfalle nachfragen, in welchem Umfang die Ware noch einem Eigentumsvorbehalt untersteht. Wir sind nicht verpflichtet, auf Zahlungen hin unaufgefordert den Umfang des Eigentumsvorbehaltes zu quantifizieren. Befindet sich noch nicht vollständig bezahlte, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im Gewahrsam des Kunden, werden wir auf Verlangen des Kunden Ware freigeben, soweit der Rechnungswert der Ware die Summe der offenen Forderungen um mehr als 20 % übersteigt und an der Ware keine Absonderungsrechte zugunsten von uns bestehen. Entsprechendes gilt, soweit an die Stelle der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware Ansprüche gegen Dritte getreten sind und diese von uns im eigenen Namen geltend gemacht werden. Im Übrigen werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten freigeben, soweit der Marktpreis der Sicherheiten die Summe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % zu-züglich der bei der Verwertung anfallenden Umsatzsteuer übersteigt.
8. Wenn noch nicht vollständig bezahlte, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware sich im Gewahrsam des Kunden befindet und die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird oder der Kunde ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes seinen uns oder Dritten gegenüber fälligen Verpflichtungen nicht nachkommt, können wir dem Kunden das Recht zum Besitz entziehen und die Ware ohne Vertragsrücktritt herausverlangen. Wir sind nicht berechtigt, die Herausgabe zu verlangen, soweit der Insolvenzverwalter sich für die Erfüllung des Vertrages entscheidet und der Preis bezahlt ist.
9. Im Falle des Vertragsrücktrittes, insbesondere wegen Zahlungsverzuges des Kunden, sind wir berechtigt, die Ware freihändig zu veräußern und sich aus dem Erlös zu befriedigen. Der Kunde ist ungeachtet sonstiger uns zustehender Rechte verpflichtet, an uns die Aufwendungen des Vertragsabschlusses, der bisherigen Vertragsabwicklung und der Vertragsauflösung sowie die Kosten der Rückholung der Ware zu ersetzen und für jeden angefangenen Monat seit Gefahrübergang ein Nutzungsentgelt in Höhe von 2 % des Warenwertes zu zahlen.

## § 9 Sonstige Regelungen

1. Zur Wahrung der Schriftform bedarf es weder einer eigenhändigen Namensunterschrift noch einer elektronischen Signatur. Mitteilungen mittels Telefax oder E-Mail genügen der Schriftform ebenso wie sonstige Textformen, ohne dass der Abschluss der Erklärung besonders kenntlich zu machen ist.
2. Die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über den Kunden werden von uns im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.
3. Der Kunde wird uns unverzüglich schriftlich informieren, wenn Behörden in weiterem Zusammenhang mit der Ware eingeschaltet oder tätig werden. Der Kunde wird zudem die gelieferte Ware weiter im Markt beobachten und uns unverzüglich schriftlich informieren, wenn eine Besorgnis besteht, dass durch die Ware Gefahren für Dritte entstehen könnten.
4. Der Kunde wird uns unaufgefordert informieren, wenn wir auf Grund von im Land des Kunden oder im Land der Verwendung der Ware geltenden Vorschriften besondere Melde-, Registrierungs- oder Informationspflichten oder besondere Erfordernisse zu beachten oder Pflichten zu erfüllen sind. Der Kunde wird ferner die gelieferte Ware am Markt





beobachten und uns unverzüglich schriftlich informieren, wenn eine Besorgnis besteht, dass durch die Ware Gefahren für Dritte entstehen könnten.

5. Ohne Verzicht auf weitergehende Ansprüche stellt uns der Kunde uneingeschränkt von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund von Produkthaftpflicht- oder ähnlicher Bestimmungen uns gegenüber erhoben werden, soweit die Haftung auf Umstände gestützt wird, die wie z.B. die Darbietung des Produktes durch den Kunden oder sonstige Dritte ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung von uns gesetzt wurden. Die Freistellung schließt insbesondere auch den Ersatz der uns entstehenden Aufwendungen ein und wird von dem Kunden unter Verzicht auf weitere Voraussetzungen oder sonstige Einwände, insbesondere unter Verzicht auf die Einhaltung von Überwachungs- und Rückrufpflichten sowie unter Verzicht auf den Einwand der Verjährung zugesagt.
6. An von uns in körperlicher oder elektronischer Form zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen sowie an Software behalten wir uns alle Eigentums-, Urheber-, sonstigen gewerblichen Schutzrechte sowie Rechte aus Know-how vor. Sie sind Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen ausschließlich zur Durchführung des jeweiligen Auftrages verwendet werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor Weitergabe dieser Unterlagen an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen Zustimmung.
7. Ungeachtet weitergehender gesetzlicher Regelungen endet die Verjährungshemmung auch, wenn die hemmenden Verhandlungen über vier Wochen nicht in der Sache fortgeführt werden. Ein Neubeginn der Verjährung von Ansprüchen des Kunden bedarf in jedem Fall unserer ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung.

## § 10 Allgemeine Vertragsgrundlagen

1. Leistungs-, Zahlungs- und Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus den Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden ist Schloss Holte-Stukenbrock. Diese Regelung gilt auch, wenn wir für den Kunden Leistungen an einem anderen Ort ausführen oder erbrachte Leistungen rückabzuwickeln sind. Die Vereinbarung von INCOTERMS der Gruppe F, C oder D oder von Klauseln wie „Lieferung frei...“ oder ähnlicher Art hat lediglich eine abweichende Regelung des Transports oder der Transportkosten zur Folge; im Übrigen verbleibt es bei den in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen getroffenen Regelungen.
2. Für die vertraglichen und außervertraglichen Rechtsbeziehungen mit dem Kunden gelten ausschließlich deutsches Recht sowie die in Deutschland maßgeblichen Gebräuche. Abweichungen von dem deutschen Gesetzesrecht sowie von den maßgeblichen Gebräuchen ergeben sich ausschließlich aufgrund der von uns mit dem Lieferanten getroffenen individuellen Vereinbarungen und dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.
3. Gerichtsstand ist Bielefeld.
4. Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame Regelung durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

Stand: Dezember 2011

Geschäftsführer  
Franz-Josef Ewers  
Dipl.-Ing. Frank Ewers, MBA

Handelsregister Bielefeld  
HRB 32961

Ust.-Id.-Nr. DE126954798

Bankverbindungen  
Spadaka Schloß Holte-Stukenbrock eG  
BLZ 480 624 66 Kto-Nr. 20 184 901  
IBAN DE66 4806 2466 0020 1849 01  
SWIFT-BIC GENODEM1SHS

Bielefelder Volksbank eG  
BLZ 480 600 36 Kto-Nr. 80 027 801  
IBAN DE79 4806 0036 0080 0278 01  
SWIFT-BIC GENODEM1BIE

Commerzbank AG Bielefeld  
BLZ 480 400 35 Kto-Nr. 671 542 900  
IBAN DE24 4804 0035 0671 5429 00  
SWIFT-BIC COBADEFFXXX